

HEMIOLEN – FAN – CLUB

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der **Verdrein** wird als 1.HFC Bad Dürkheim gegründet und wird innerhalb der Abteilung für apokryphe Sonderformen in das **Verdreinsregister** eingetragen. Er hat seinen **Dreisitz** in Bad Dürkheim.

§ 2 **Verdreinsgrundsätze**

Der 1. HFC wirkt im Sinne eines umfassenden hemiolischen Bewusstseins.

§ 3 **Verdreinszweck und -aktivitäten**

Aufgabe des **Verdreins** und seiner Mitglieder ist es, in der einschlägigen Musikkultur – vorrangig in der des Chorgesanges – hemiolische Formen aufzuspüren, bewusst zu erleben und zu gestalten, und zwar mental, verbal, tensiv (wenn's nicht anders geht; auch kinetisch) d.h. summa: ganzheitlich musikalisch als Teil des musikalisch – kulturellen Lebens der Region und des übrigen kultivierten Abendlandes.

Der **Verdrein** wirkt durch seine ausgewiesenen Mitglieder im eigenen Aktionsradius und unterstützt darüber hinaus auch musikalische Aktivitäten anderer sanglicher oder instrumentaler Klangkörper in Ensemble und Solo.

Informative Zuwendungen werden dazu in der Regel vor Ort an den Chorleiter oder anderweitig Autorisierte abgegeben in schriftlicher, mündlicher oder signativer Form – in besonders dringlichen Fällen auch als Spontanakklamation – zunächst jedoch stets vorbehaltlich einer allgemein verbindlichen Akzeptanz.

Nach eingehender, genauester Prüfung der hemiolischen Korrektheit werden die entsprechenden Informationen als gesicherte Erkenntnisse zum Allgemeingut erklärt. Sie werden im aktuellen Notentext markiert, darüber hinaus konsequent dokumentiert und in geeigneten systematischen Ordnungen archiviert.

Das im Aufbau befindliche Archiv beinhaltet neben der eingeordneten jeweiligen Einzelsituation Spezialabteilungen für Definitionsfragen, für statistische Belange (zeitliche, kompositorische oder komponistische Häufungen von Hemiolen), für Sekundärliteratur sowie für hemiolische Sonderformen und Affinitäten im weitesten Sinn und anderer Disziplinen (Scheinhemiolen in Vierertakten, Bayerischer Zwiefacher 123 123 12 12, Echternacher Springschritt "2 vor – 1 zurück", **Trippelanlauf** mit abschließendem **Dreisprung** etc.).

Ferner können Einzelprojekte, Feldforschungen und Schwerpunktaktivitäten initiiert, gefördert und veranlasst werden. Mentale Hilfestellungen als Anregungen für technische Neuerungen (z.B. Entwicklung eines hemiolischen Metronoms) werden ausdrücklich begrüßt und gefördert.

Durch allgemein zugängliche Bekanntmachung und Verbreitung stehen die anerkannten Erkenntnisse und gesicherten Forschungsergebnisse sofort und unmittelbar gegenwärtigen und zukünftigen Generationen hemiolisch Gleichgesinnter uneingeschränkt zur Verfügung.

Der **Verdrein** fördert die internationale, taktübergreifende musikalisch – kulturelle Zusammenarbeit. Eine Kooperation mit Institutionen gleicher oder verwandter Zielsetzungen und Interessen wird angestrebt (z.B. GdF des Bayerischen Zwiefachers, Sicilianischer 12 / 8 – Club, Take – Fiver, Gesellschaft zur **Weiterentwicklung des Wiener Walzers** (WWW.at)).

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der **Verdrein** verfolgt ausschließlich und unmittelbar musikalisch gemeinnützige Zwecke.

Er ist außerordentlich selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie immateriell – musikalische eigenförderliche erkenntnistheoretische und nur **tertiär** eigen- und gastwirtschaftliche Zwecke.

Die Erkenntnisse und anderweitigen Forschungsergebnisse als angesammeltes **Verdreinsvermögen** dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke progressiv missionarisch verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als hemiolisch Wissbegierige jegliche nur mögliche Zuwendung aus den informativen Mitteln des **Verdreins**.

Es darf jede interessierte Person durch unmittelbare und direkte informative Entnahmen aus dem **Verdreinsvermögen** (auch wenn noch nicht so richtig klar ist, wofür) oder jede uninteressierte Person durch unverhältnismäßig direkte Zuwendungen („Ich sag’s noch einmal: **Schreibt’s euch endlich rein!**“) begünstigt werden.

§ 5 **Verdreinsvermögen**

Der **Verdrein** erhält seine informativen Mittel aus

- a) informellen Beiträgen seiner Mitglieder
- b) Zuwendungen befreundeter **Dritter**
- c) Eingebungen
- d) hellseherischen Betätigungen
- e) schlafwandlerisch aufgetanen Zufällen
- f) etc.

Informatives Vermögen darf auch in Mengen außerhalb jeglichen steuerlichen Rahmens als Rücklage für satzungsgemäße Aufgaben und zur Deckung der galoppierenden Unkenntnis in beliebiger Höhe gebildet werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Hemiolisches Geschäftsjahr ist ein 3/2 Kirchenjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

Hemiolisches Mitglied kann natürlich jede musikalische und (sofern nur hinreichend gutwillig) auch jede unmusikalische Person werden.

Als Aufnahmeantrag für eine Mitgliedschaft ist anzusehen die Ablieferung einer 6-stückigen Torte, nachweislich eigenhändig aufgeteilt für 3 Personen.

Über derartige Aufnahmeanträge entscheidet ein in geeigneter Weise zusammengestelltes kompetentes Verköstigungskomitee.

Die Mitgliedschaft kann in Einzelfällen verdienster- oder unverdienstermaßen durch Spontan – Akklamation zuerkannt werden (und dabei bauchschmerzlicher Weise auch ohne die vorgenannte Tortenklausel).

Die Mitgliedschaft endet u.a. mit freiwilligem Austritt oder mit Rauschmiss wegen selbsterkannter oder erwiesenermaßen hartnäckig praktizierter oder öffentlich deklamierter Inhemiolität.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied legt seinen hemiolischen Beitrag selbst fest. Ein Mindestergebnis von 3/2 oder 6/4 Hemiolen pro hemiolischem Geschäftsjahr sollte aber angestrebt werden.

§ 9 Zuwendungsbestätigungen

Informative Zuwendungen an den **Verdrein** werden ausschließlich unmittelbar bei Übermittlung durch verbale Anerkennung und hemiolische Zuwendung des Entgegennehmenden abgegolten und nicht weiter bestätigt. Ein namentlicher Eintrag des Zuwendenden in das entsprechende Register des Archivs mit Zuordnung zur Fundstelle wird auf Verlangen vorgenommen. Finderlohn wird jedoch nicht gezahlt oder anderweitig materiell abgegolten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden ausschließlich spontan anberaumt. Der 3.2. und der 6.4., 1 ½ Uhr gelten hierfür jedoch als bevorzugte Termine. Beschlussfähigkeit gilt bereits bei 3/2 oder 6/4 anwesenden Mitgliedern als gegeben.

§ 11 Vorstand

Par inter primos bzw. primas bzw. prima (Prima!!)

§ 12 Beirat

Ein institutioneller Beirat (insistierender **Dreirat**) wird derzeit nicht instituiert.

§ 13 Orden und Ehrenzeichen

Orden und Ehrenzeichen werden derzeit nicht vergeben, da eine immaterielle Würdigung verdienster Mitglieder bereits mehr als genug ist.

§ 14 **Verdreinsgruß** / Schlachtruf

HĒMI.....OLÉ !!

§ 15 Auflösung und Inkrafttreten

Der **Verdrein** löst sich nicht auf (wäre ja wohl das Letzte!) !
Diese Satzung **tritt** nach erfolgter Sitzung mit der ersten Sitzung in Kraft.